ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 30.897/1
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 13. November 2000 von dem Minister-Präsidenten, Minister für Beschäftigung, Behindertenpolitik, Medien und Sport der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes zur Zustimmung :

- zum Übereinkommen zwischen den Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Dänemark, des Königreichs Spanien, der Republik Finnland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Königreichs Norwegen, des Königreichs Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nord-Irland über den Bau und Betrieb einer europäischen Synchrotronstrahlungsanlage, zu den Anhängen I, II, III und IV, zur Schlußakte und zu den Resolutionen 1 bis 5, unterzeichnet in Paris am 16. Dezember 1988;

- zum Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich der Niederlande über ihre gemeinsame Beteiligung am Bau und Betrieb einer europäischen Synchrotronstrahlungsanlage sowie seinen Durchführungsbestimmungen, unterzeichnet in Brüssel am 12. November 1990;

- zum Beitrittsprotokoll des Königreichs der Niederlande zum Übereinkommen vom 16. Dezember 1988 über den Bau und Betrieb einer europäischen Synchrotronstrahlungsanlage, zum Anhang und zum Addendum zur Schlußakte, unterzeichnet in Paris am 9. Dezember 1991;

abzugeben, hat am 7. Dezember 2000 folgendes Gutachten abgegeben :

Über den Entwurf sind nur die folgenden Bemerkungen zu formulieren.

1. Die Zustimmung des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft muß sich auch auf den dem Abkommen beigefügten Briefwechsel zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich der Niederlande über ihre gemeinsame Beteiligung an der europäischen Synchrotronstrahlungsanlage, sowie dessen Durchführungsbestimmungen, unterzeichnet in Brüssel am 12. November 1990, beziehen.

In diesen Briefen steht nämlich, daß die darin aufgenommenen Bestimmungen als ein integrierender Bestandteil des Abkommens anzusehen sind.

2. Den Verfassern des Vorentwurfs wird empfohlen, für jede Urkunde, der zugestimmt werden soll, einen getrennten Artikel vorzusehen, damit die Mitglieder des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft während der Besprechung und der Verabschiedung des Entwurfs die Möglichkeit haben, sich über jede einzelne Zustimmung auszusprechen [1].

---

1. Siehe Artikel 38 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der gemäß Artikel 44 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft ebenfalls auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammervorsitzender,
	J. BAERT, J. SMETS,	Staatsräte,
	G. SCHRANS, A. SPRUYT,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn W. PAS, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Frau K. BAMS, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

A. BECKERS M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN